

33D - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR HAUSHALT-TOP-VOLLSCHUTZ-VERSICHERUNG

1) In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert

- Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser

In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 2 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Außenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten, ferner Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Inneren des Gebäudes.

- Vandalismusschäden

In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 3.1 der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2, Pkt. 3.2 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

- Schäden durch indirekten Blitzschlag

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1.2 der ABH gelten als Blitzschlagschäden auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind. Dies gilt auch für Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Telefax und Personalcomputer, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, jedoch maximiert mit insgesamt EUR 3.700,00 auf "Erstes Risiko".

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Ordinationen stehen.

- Erweiterter Deckungsumfang in der Glasbruchversicherung (nur gültig für Verträge mit vereinbarter Glasbruchversicherung)

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.4 der ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 5.2.2 gelten jedoch auch Windfänge, Cerankochflächen, Glasdächer, Glasbausteine, Glasfliesen sowie Kunstverglasungen bis zu einem Einzelreparaturwert von EUR 1.480,00 mitversichert

Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt.

Nicht versichert gelten jedoch Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen sowie Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern.

- Schäden an Tapeten, Malerei, etc. zum Neuwert

Abweichend von Art. 6, Pkt. 1.6 der ABH werden Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff zum Neuwert im Sinne des Art. 6, Pkt. 1.2 und 1.3 entschädigt.

- Erhöhung der Haftpflicht-Pauschalversicherungssumme sowie Erweiterung des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art. 14, Pkt. 1 der ABH beträgt die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen EUR 370.000,00 je Versicherungsfall.

In Erweiterung von Art. 12 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Art. 15, Pkt. 5.2 der ABH auch Schadenersatzansprüche von

Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des

Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

In Erweiterung von Art. 15, Pkt. 6.1 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung

von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

In Erweiterung von Art. 15, Pkt. 6.2 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter

Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten

Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

- Aufräumungs- und Reinigungskosten

In Abänderung des Art. 1, Pkt. 2 der ABH gelten die nach einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Aufräumungs- und Reinigungskosten ohne Begrenzung im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

- Öko-Schutz (bei Vereinbarung einer höheren Summe gilt die in der Police genannte Höchstsumme) Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, bis zu einer Summe von EUR 1.850,00 mitversichert

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen. Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenergebnis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Ersatzpflichtige Schadenergebnisse sind Feuer, Einbruchdiebstahl, Glasbruch, Leitungswasser und Sturm, wenn dafür nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegeben wäre, und zwar unabhängig davon, ob für das Schadenergebnis selbst Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Folgeschäden an Erdreich, Luft und Wasser.

- Hotelkosten

In Ergänzung des Art. 6 der ABH gelten Hotelkosten bis EUR 37,00 pro Person und Tag, maximiert mit EUR 7.400,00, mitversichert, sofern die Versicherungsräumlichkeiten durch ein ersatzpflichtiges Schadenergebnis ganz oder teilweise unbenutzbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

- Austreten von Wasser aus Aquarien

In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 4.1 der ABH gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien mitversichert (das Aquarium muß nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein).

- Erhöhung der Außenversicherung

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 3 der ABH gelten Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend - aber nicht länger als sechs Monate - in ständig bewohnten Gebäuden verbracht werden, begrenzt mit 20 % der Versicherungssumme und mit 20 % der Haftungsbegrenzungen, die für Einbruchdiebstahl gelten, mitversichert (soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

- Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2.2 der ABH gelten Kinderwagen und Krankenfahrstühle innerhalb Österreichs, wo immer befindlich und ohne Summenbegrenzung, mitversichert.

- Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel, etc.)

In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2.2 der ABH gelten auch Spielplatzeinrichtungen im Freien auf dem Grundstück mitversichert.

2) Obligatorisch gilt mitversichert:

- Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung

Versichert gilt der Tiefkühlbehälterinhalt gegen Schäden durch Verderb infolge Funktionsfehler der Tiefkühlbehälter oder Ausfall des Netzstromes mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme.